

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/2/18 92/09/0299

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6 idF 1991/684;

Rechtssatz

Das Vorbringen der Antragstellerin im Verwaltungsverfahren, sie kenne die beantragte Ausländerin persönlich und könne sich auf sie als eine vertrauenswürdige Person verlassen, ist für eine der strengen Prüfung des § 4 Abs 6 AuslBG unterliegende Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung unzureichend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090299.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at